

- Gäste müssen bei Einreise in die Schweiz ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorweisen. Diese Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Zudem muss ein zweiter Test, PCR- oder Antigenschnelltest, zwischen dem vierten und dem siebten Tag nach der Einreise gemacht werden. Die Testkosten müssen von den Einreisenden selber getragen werden.
- Einreisende aus den Grenzregionen (z.B. Baden-Württemberg in Deutschland) sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Hotels sind verpflichtet, das Vorliegen eines Tests bei Gästen aus dem Ausland (ausgenommen Grenzregionen) zu überprüfen. Liegt kein Test vor, muss der Gast diesen umgehend durchführen und die Person dem Kanton gemeldet werden.
- Nicht geimpften Drittstaatsangehörigen, die aus Risikoländern oder -regionen in den Schengen-Raum einreisen wollen, wird die Einreise in die Schweiz für vorübergehende Aufenthalte verweigert. Betroffen sind insbesondere Tourismus- und Besuchsaufenthalte